-----

# Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden vom 12. März 2013

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 11, 2013 / in Kraft seit 01.04.2013)

#### *Inhaltsverzeichnis*

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	§ 7	Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis-
			und Finanzplanung
§ 2	Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 8	Sonderkasse
§ 3	Zusammensetzung und Zuständigkeiten	§ 9	Dienstanweisung
	der Betriebsleitung		
§ 4	Zusammensetzung und	§ 10	Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung
	Zuständigkeiten des Betriebsausschusses		
§ 5	Aufgaben der Oberbürgermeisterin /	§ 11	Inkrafttreten
	des Oberbürgermeisters		
§ 6	Außenvertretung des Eigenbetriebes		

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Emden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden" (BEE).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 22.000.000 €

# § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung, die Straßenreinigung sowie das Friedhofs- und Bestattungswesen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Entsorgungsbereich übernehmen.

# § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes BEE wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
  - 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans, die Aufstellung des Jahresabschlusses.
  - 3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu
    - a) 150.000 € bei laufenden Geschäften, z.B. Werkverträgen, Baumaßnahmen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Kanal-Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
    - b) 50.000 €beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken,
    - c) 21.000 €bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen,
    - d) 15.000 € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
    - e) 37.500 €beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
  - 4. a) Personaleinsatz,
    - b) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.
- (3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten.

Die Betriebsleitung hat für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss zum Stichtag 31. Mai und 30. September einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Der Bericht ist mindestens nach der Gliederung des Wirtschaftsplans zu erstellen.

Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes zu machen.

- (4) Die Betriebsleitung bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter, die/der ihn im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

#### § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss aus sechs vom Rat der Stadt Emden gewählten Mitgliedern sowie drei stimmberechtigten Vertretern der Beschäftigten, die unter Anwendung des § 110 NPersVG gewählt werden, gebildet. Für die aus dem Rat gewählten Mitglieder gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, sowie die GO des Rates.
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
  - 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die den Rahmen des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 dieser Satzung übersteigen,
  - 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Absatz 3 zuständig sind,
  - 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben die den Betrag von 15.000 € (Nettorechnungsbetrag) überschreiten, abschließend, bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten,
  - 4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; sind die Mehraufwendungen unabweisbar, genügt die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und des Betriebsausschusses.
- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses und nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

\_\_\_\_\_\_

### § 5 Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er/Sie kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ist die Betriebsleitung zu hören.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist in den Fällen des § 4 Absatz 4 Ziffern 3 und 4 im Falle der Eilbedürftigkeit zuständig für die Erteilung der Zustimmung.

# § 6 Außenvertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

## § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschaftsplan entsprechend der Regelungen der §§ 13 ff. Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen bis zum 01. November für das Folgejahr auf. Im Wirtschaftsplan ist der Zweck des Eigenbetriebes anzugeben. Der Haushaltsplan ist vor Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister abzustimmen.

Der Wirtschaftsplan ist über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

#### § 8 Sonderkasse

Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.

\_\_\_\_\_

# § 9 Dienstanweisung

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

### § 10 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Die Betriebsleitung stellt innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers ist über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt Emden zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekannt zu geben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

### § 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

\_\_\_\_\_